



Gemeinde Walluf

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-15/2024 1. Ergänzung

Fachbereich	Zentrale Dienste und Finanzen
Sachbearbeiter	Gudula Seibel
weitere Sachbearbeiter	
Datum	11.04.2024

Beratungsfolge	Termin
Haupt - und Finanzausschuss	16.04.2024

Kostendeckende Friedhofsgebühren nach § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben Bericht zur Kalkulation 2024 - 2026

Anlage(n):

1. Gemeinde Walluf Friedhofskalkulation
2. VL-15-2024 Anlage 2 Gebührenvergleich Alt Neu
3. Anlage 3 Synopse Gebührenordnung neu_alt

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkung vorhanden	Ja		
Haushaltsmittel vorhanden	Nein		
Art der Ausgabe (ÜPL/APL/Deckungskreis)	Deckungskreis		
Sachkonto	Verschiedene	Kostenstelle	553 11 100 + 553 11 200 Friedhof NW +OW

Beschlussvorschlag:

1. Die Gebührenordnung vom 19.02.2020 tritt zum 01.07.2024 außer Kraft.
2. Die Bestattungskosten (Erstbestattung eines Kindes unter 5 Jahren) sind ersatzlos zu streichen bzw. die anfallenden Bestattungskosten auf 0 Euro festzulegen.
3. Der neuen Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung, die zum 01.07.2024 in Kraft tritt, wird zugestimmt mit dem geänderten Gebührentatbestand unter Ziffer 2.

Sachverhalt:

Zu den Haushaltsplanberatungen 2024/2025 wird eine aktualisierte Gebührenbedarfsberechnung für den Friedhofsbereich vorgelegt. Das Wirtschaftsbüro Willitzer Baumann Schwed wurde mit der Kalkulation kostendeckender Gebühren nach § 10 KAG für den Gebührenaushalt Bestattungswesen beauftragt.

Die Gebührenbedarfsberechnung ist als Anlage der Vorlage beigefügt. Auf der Seite 5 des Berichtes sind das Ergebnis und die Empfehlungen zusammengefasst. In der Anlage 2 sind die Gebühren alt und neu gegenübergestellt.

Im Doppelhaushaltsplanentwurf 2024 u. 2025 wird die Kostenstelle Bestattungswesen kostenneutral dargestellt.

NEUE GEBÜHRENORDNUNG

zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Walluf

Da fast alle Paragraphen der Gebührenordnung von Änderungen betroffen sind, soll die erst 2020 beschlossene Gebührenordnung außer Kraft und die neue Gebührenordnung zum 01.07.2024 in Kraft gesetzt werden.

Es sind dann auch Änderungen der aktuellen Mustersatzung des HSGB berücksichtigt worden. Die Änderungen sind in der beigefügten Anlage 3 dargestellt.

Allgemeine Hinweise:

Gebührensätze sind grundsätzlich so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtungen gedeckt werden (§ 10 Abs. 1 S. 2 Hessisches Kommunalabgabengesetz - KAG).

Es darf keine Haushaltsgenehmigung erteilt werden, solange der Gebührenhaushalt eine Unterdeckung aufweist. (vgl. Ziff. 7 der Konsolidierungsleitlinie des HMdIS).

Auszug aus der Niederschrift des Gemeindevorstandes vom 08.04.2024:

Aus den Reihen des Gemeindevorstandes wird ein Antrag gem. § 10 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Gemeindevorstandes der Gemeinde Walluf zur Änderung des ursprünglichen Beschlussvorschlages gestellt: Die Bestattungskosten (Erstbestattung eines Kindes unter 5 Jahren) sind ersatzlos zu streichen bzw. die anfallenden Bestattungskosten auf 0 Euro festzulegen.

zugestimmt

Nikolaos Stavridis, Bürgermeister